



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER
54. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 29. MÄRZ 1929 / Nummer 13

Der Zentralverband spricht

Außerordentliche Vorstandssitzung in Eisenach über den Treurabatt (Konventionsvertrag) — Einstimmige Beschlüsse — Festhalten an den Mindestforderungen — Appell an alle Mitglieder!

Als Folge eines Schreibens des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie vom 13. März, nach dem weitere Verhandlungen auf Grund der Stellungnahme des Grossistenverbandes für aussichtslos erklärt wurden, berief der Zentralverband eine außerordentliche Vorstandssitzung nach Eisenach für den 21. März ein, zu der auch die auf der Hauptausschußsitzung gewählten Ausschußmitglieder, die Herren Kollegen Hempel (Breslau) und Kraß (Minden) hinzugezogen wurden, und an der auch auf besondere Einladung der Ehrenvorsitzende Kollege Hch. Kochendörffer (Kassel) teilnahm.

In eingehender Aussprache wurde die Lage, die für alle beteiligten Gruppen außerordentlich verantwortungsvoll ist, geprüft und besprochen. Die Versammlung faßte einstimmig den Beschluß, unter allen Umständen an den in der Hauptausschußsitzung in Berlin als Bedingungen aufgestellten Forderungen festzuhalten. Diese Bedingungen wurden sowohl vom Wirtschaftsverband als vom Verband Deutscher Uhren-grossisten in den der Hauptausschußsitzung nachfolgenden Beratungen als geeignete Grundlage für eine Verständigung anerkannt. Diese grundsätzlichen Forderungen stellen keine Änderungen des Vertrages dar, wie der Grossistenverband behauptet.

Wir müssen unter allen Umständen daran festhalten, daß in dem Konventionsvertrag nicht nur die Interessen des Grossistenstandes, sondern auch die wohlberechtigten Interessen des Uhrmachers gewahrt bleiben. Diese Forderungen sind kurz zusammengefaßt folgende:

1. Die Markenuhr gehört nur dem Fachgeschäft.
2. Verkauf von Uhren an Private seitens der Fabriken und Großhandlungen ist verboten.
3. Grundsätzlich ist das Fachgeschäft mit Außenseitern (Warenhäusern, Galanteriegeschäften, Bazaren)

bezüglich der Preisstellung mindestens gleichzustellen. Es ist für den Fachhandel untragbar und widersinnig, wenn diese Außenseiter mit Uhren um 20% billiger beliefert werden als das Fachgeschäft.

4. Alle Handelsmarkenorganisationen sind bezüglich Belieferung mit Großuhren mit eigener Marke gleichmäßig zu behandeln. Ein Vertrag hierüber ist sofort abzuschließen; er tritt spätestens am 1. Juli 1930 in Kraft.

5. Für Streitigkeiten, die einen Uhrmacher betreffen, (Verhängung einer Sperre bezüglich Treurabatt usw.) ist ein Schiedsgericht unter Mitwirkung der Uhrmacher zu bilden.

6. Vertragsstrafen dürfen zur Vermeidung von Denunziationen nicht dem Grossisten zugute kommen.

7. Vertragsänderungen oder neue Verträge sind dem Zentralverband so rechtzeitig vorzulegen, daß er mit seinen Organen eingehend darüber beraten kann.

Diese Forderungen, die in der Hauptausschußsitzung beschlossen und einstimmig angenommen wurden, stellen das Mindeste dar, was der Uhrmacher gerechterweise von den anderen Gruppen verlangen kann.

Wir sind auch der Überzeugung, daß der Wirtschaftsverband bereit ist, diesen gerechten Forderungen Rechnung zu tragen und daß nur durch das unverständliche Verhalten des Verbandes Deutscher Uhren-grossisten eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

Die Verantwortung hierfür trägt, wie wir ausdrücklich feststellen, der Verband Deutscher Uhren-grossisten.

Wir sind nach wie vor bereit, die Verhandlungen sofort erneut aufzunehmen. Solange jedoch eine Einigung über unsere grundsätzlichen Forderungen nicht erreicht ist, sind wir nicht in